

Satzung der Henneberg Bühne Poppenbüttel e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Henneberg Bühne Poppenbüttel e.V.
(nachstehend Henneberg Bühne genannt. Er hat seinen Sitz in Hamburg.

§ 2 Zweck

Zweck der Henneberg Bühne ist die Förderung von Kunst und Kultur.

Die Henneberg Bühne will die niederdeutsche Sprache und Kultur durch Theateraufführungen, Folkloretanz, Gesang, Musik und ähnliche Veranstaltungen pflegen und fördern. Einen Schwerpunkt bildet dabei die Einstudierung von niederdeutschen Theaterstücken, niederdeutschen Tänzen, sowie niederdeutschen Liedern und Chorgesängen durch Mitglieder der Henneberg Bühne. Externe Mitwirkende können nach Beschluss des Vorstandes eingesetzt werden. Zur Nachwuchsförderung können Märchen in hochdeutscher Sprache einstudiert werden. Die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen ist zu fördern.

§ 3 Ausschließlichkeit des Vereinszwecks

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Henneberg Bühne.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel stehen den ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern die Ehrenamtszuschale in Höhe des gem. § 3 Nr. 26a EStG steuerlich zulässigen Höchstbetrages zu.

Nachgewiesene Kosten und entstandener Aufwand können in Einzelfällen und nach Einwilligung des Vorstandes erstattet werden. Belege sind grundsätzlich vorzulegen.

Den Mitgliedern steht bei ihrem Ausscheiden aus der Henneberg Bühne kein Anspruch an deren Vermögen zu.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an das Hospital zum Heiligen Geist und die „Curator-Stiftung“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung ins Vereinsregister und endet am 31. Dezember des gleichen Jahres.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Henneberg Bühne können alle Personen werden, die mit der Zweckverbindung einverstanden sind und die Arbeit der Henneberg Bühne unterstützen.
2. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages. Bei Kinder und Jugendlichen bedarf es der Einverständniserklärung der/des Erziehungsberechtigten. Über Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Ausschluss oder erheblichen Zahlungsverzug. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich unter Einhaltung einer Vierteljahresfrist erklärt werden. Der Ausschluss setzt ein Schädigendes Verhalten gegen über der Henneberg Bühne voraus. Er darf nur aufgrund eines mit dreiviertel Mehrheit gefassten Beschlusses der Mitgliederversammlung erfolgen. Ein Mitglied, das mit seinen Mitgliedsbeiträgen mehr als 24 Monate im Rückstand ist, kann durch einstimmigen Vorstandsbeschluss aus der Henneberg Bühne ausgeschlossen werden.

§ 6 Beiträge

Die Jahresmitgliedsbeiträge werden in einer Summe zum 1. Mai eines jeden Jahres durch Bankeinzug (vorzugsweise) erhoben oder werden spätestens zum selben Zeitpunkt zur Einzahlung auf das Bühnenkonto fällig.

§ 7 Organe

Die Organe der Henneberg Bühne sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Henneberg. Sie ist zuständig für

- a) die Wahl der Mitglieder des Vorstands
- b) die Wahl von 2 Kassenprüfern und einem Ersatzkassenprüfer
- c) die Wahl des Spielausschusses
- d) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- e) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes und des Kassenberichtes

f) die Entlastung des Vorstandes

g) die Änderung der Satzung

h) die Auflösung des Vereins

2. Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich, möglichst zum 15. April eines jeden Jahres, vom Bühnenleiter/der Bühnenleiterin oder seinem Stellvertreter/seiner Stellvertreterin einberufen werden, Der Bühnenleiter/die Bühnenleiterin hat sie darüber hinaus jederzeit auf Verlangen zweier Vorstandsmitglieder oder eines Drittels aller Mitglieder einzuberufen.

3. Zu einer Mitgliederversammlung ist mindestens 2 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

4. Weitere Themen, die auf der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen vom betreffenden Mitglied spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

5. Jede Form- und fristgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig.

6. Satzungsänderungen werden nur wirksam, wenn $\frac{3}{4}$ aller zur Versammlung erschienenen Mitglieder zugestimmt haben.

7. Die Auflösung der Henneberg Bühne kann nur mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Über den Antrag auf Auflösung kann nur abgestimmt werden, wenn dieser den Mitglieder vorher mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben wird.

8. Die Versammlungsbeschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll muss vom Schriftführer und Versammlungsleiter unterschrieben werden.

9. Wahlen und Abstimmungen können offen durchgeführt werden; auf Antrag eines Mitgliedes muss eine geheime Wahl oder Abstimmung durchgeführt werden.

10. Die Mitgliederversammlung wird durch den Bühnenleiter/die Bühnenleiterin oder einen von ihm/ihr zu bestimmenden Vorstandsmitglied geleitet.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern:

- a) dem Bühnenleiter/der Bühnenleiterin
- b) dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin
- c) dem/der künstlerischen Leiter/in
- d) dem/der Schatzmeister/in
- e) dem/der Schriftführer/in

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die von a) bis e) bezeichneten Vorstandsmitglieder, von denen je 2 gemeinsam die Henneberg Bühne gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für drei Geschäftsjahre mit einfacher Mehrheit gewählt. Wiederwahl ist möglich.

4. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Bühnenleiter/in.

5. Der Vorstand regelt die laufenden Geschäfte der Henneberg Bühne und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

6. Ist der/die Bühnenleiter/in an der Ausübung seiner/ihrer Aufgaben verhindert, so vertritt ihn/sie der/die Geschäftsführer/in.

7. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

8. Der/die Bühnenleiter/in repräsentiert die Bühne nach außen, überwacht und koordiniert die Vorstandsarbeit und übt Kontrolle darüber aus, dass die in § 2

festgeschriebenen Aufgaben eingehalten und erfüllt werden. Er/sie überwacht den Zahlungsverkehr und die Einhaltung der Verträge. Ihm/ihr obliegt ferner die Organisationsleitung sowie die Terminabstimmung mit den Spielstätten. Er/sie organisiert die jeweiligen Veranstaltungen und ist verantwortlich für den Einsatz der Helfer und stellt somit vor der Bühne einen reibungslosen Ablauf der Veranstaltung sicher.

Der/die Bühnenleiter/in hat die Spiel, Chor und Tanzleiter/innen zu den Vorstandssitzungen einzuladen, wenn ein Themenkreis ihrer Verantwortung behandelt wird. Diese sind dann bei Belangen ihrer Sparte voll stimmberechtigt.

9. Der/die Geschäftsführer/in übernimmt die allgemeine Öffentlichkeitsarbeit, führt den internen und externen Schriftverkehr. Er/sie bahnt Verträge mit Veranstalter an und führt die erforderlichen Verhandlungen.

10. Der/die künstlerische Leiter/in stellt den Spielplan im Einvernehmen mit dem Spielausschuss und dem jeweiligen Spielleitern/innen, sowie dem dem/der Chor und dem/der Tanzleiter/in auf. Die Genehmigung des Spielplanes obliegt dem Vorstand. Die Besetzung der zu Inszenierungen Theaterstücke obliegt dem/der jeweiligen Spielleiter/in. Bei der Besetzung der Stücke hat der/die künstlerische Leiter/in, wenn wichtige Gründe vorliegen, ein Vetorecht. Der/die künstlerische Leiter/in ist Ansprechpartner/in grundsätzlichen Fragen der Bühnentechnik, Fundus, Kostüm und Maske. In der jeweils aktuellen Inszenierung ist der/die Spielleiter/in im Einvernehmen mit dem/der künstlerischen Leiter/in Ansprechpartner/in.

11. Der/die Schatzmeister/in für die Buchhaltung, überwacht die Führung des Kassenbuches und überwacht die Kassengeschäfte, insbesondere die ordnungsgemäße Abrechnung der Abendkasse bei Veranstaltungen. Er/sie zeichnet die Abrechnungen ab.

12. Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle und ist zusammen mit dem/der Geschäftsführer/in verantwortlich für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

§ 10 Spielausschuss

Der Spielausschuss besteht aus dem/der Bühnenleiter/in, dem/der künstlerischen Leiter/in und den Spielleiter/innen der jeweiligen Spielzeit, dem/der Tanzleiter/in dem/der Chorleiter/in, einem Fundusmitglied und den drei zusammen mit dem Vorstand auf drei Jahre gewählten Spielausschussmitgliedern.

Der/die künstlerisch Leiter/in lädt den Spielausschuss mindestens dreimal im Jahr ein und stellt im Einvernehmen mit ihm den Spiel- und Veranstaltungsplan auf.

Die Mitglieder des Spielausschusses prüfen Textbücher auf ihre Eignung für eine Inszenierung bei der Henneberg Bühne. Über die Eignung entscheidet der Spielausschuss in seiner Gesamtheit.

Der Spielausschuss ist gehalten, den Spielleiter/innen Besetzungsvorschläge zu unterbreiten.

Der Spielausschuss ist Ansprechpartner für interessierte Spieler/innen.

§ 11 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Die erste Fassung vom 29. März 1982 wurde am 15. Juli 1982 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg-9833 eingetragen. Diese Neufassung der Satzung löst die Fassung vom 17. Mai 2011 ab diese Neufassung tritt mit ihrer Verabschiedung am 09.04.2017 in Kraft und ist zur Eintragung beim Amtsgericht eingereicht.

Hamburg, den 09.04.2017